

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein  
22. September 2016**Resolution 2309 (2016)****verabschiedet auf der 7775. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 22. September 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wann, wo und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

*besorgt feststellend*, dass die Bedrohung durch den Terrorismus diffuser geworden ist und dass namentlich durch Intoleranz oder gewalttätigen Extremismus motivierte terroristische Handlungen in verschiedenen Weltregionen zugenommen haben, und seine Entschlossenheit bekundend, diese Bedrohung zu bekämpfen,

*in Bekräftigung* seines Bekenntnisses zur Souveränität, einschließlich der Souveränität über den Luftraum über dem Hoheitsgebiet eines Staates, zur territorialen Unversehrtheit und zur politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*in der Erkenntnis*, dass das globale Luftverkehrssystem von entscheidender Bedeutung für wirtschaftliche Entwicklung und Wohlstand ist und dass die Staaten stärkere Maßnahmen im Bereich der Luftverkehrssicherheit ergreifen müssen, um ein stabiles und friedliches globales Umfeld zu gewährleisten, und *ferner in der Erkenntnis*, dass sichere Luftverkehrsdienste in dieser Hinsicht den Transport, die Vernetzung, den Handel und die politischen und kulturellen Verbindungen zwischen den Staaten stärken und dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Sicherheit des Luftverkehrs von grundlegender Bedeutung ist,

*feststellend*, dass der globale Charakter des Luftverkehrs bedeutet, dass die Staaten für den Schutz ihrer Bürger und Staatsangehörigen und relevante Aspekte ihrer nationalen Sicherheit gegenseitig auf die Wirksamkeit ihrer Systeme für Luftverkehrssicherheit angewiesen sind, eingedenk des gemeinsamen Ziels der internationalen Gemeinschaft in dieser Hinsicht, und dass sie daher voneinander abhängig sind, um gemeinsam ein sicheres Umfeld für den Luftverkehr zu schaffen,

*seiner Besorgnis Ausdruck verleihend*, dass terroristische Gruppen die Zivilluftfahrt nach wie vor als eine attraktive Zielscheibe ansehen und danach trachten, hohe Verluste an Menschenleben, wirtschaftlichen Schaden und die Unterbrechung der Verbindungen zwi-



schen den Staaten zu verursachen, und dass alle Regionen und Mitgliedstaaten von der Gefahr terroristischer Anschläge auf die Zivilluftfahrt betroffen werden können,

*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über terroristische Anschläge auf die Zivilluftfahrt und solche Anschläge *nachdrücklich verurteilend*,

*ferner seiner Besorgnis darüber Ausdruck verleihend*, dass die Zivilluftfahrt für den Transport ausländischer terroristischer Kämpfer genutzt werden kann, und in diesem Zusammenhang *darauf hinweisend*, dass der Anhang 9 (Erleichterungen) zu dem am 7. Dezember 1944 in Chicago geschlossenen Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt („Chicagoer Abkommen“) Richtlinien und Empfehlungen zur Aufdeckung und Verhütung terroristischer Bedrohungen im Bereich der Zivilluftfahrt enthält,

*in Bekräftigung* dessen, dass terroristische Anschläge auf die Zivilluftfahrt, wie jeder Akt des internationalen Terrorismus, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wo, wann und von wem sie begangen werden, und *in Bekräftigung* dessen, dass Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, mit allen Mitteln bekämpft werden müssen,

*mit dem Ausdruck seiner besonderen Besorgnis* darüber, dass terroristische Gruppen aktiv danach trachten, die Luftverkehrssicherheit außer Kraft zu setzen oder zu umgehen und ihre Lücken oder Schwachstellen zu ermitteln und dort, wo sie sie wahrnehmen, auszunutzen, in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf die vom Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in ihrer Erklärung über das globale Risikoumfeld genannten hochprioritären Risikobereiche für den Luftverkehr und *betonend*, dass die Sicherheitsmaßnahmen für den internationalen Luftverkehr mit der Entwicklung dieser Bedrohung Schritt halten müssen,

*in Bekräftigung* der Rolle der ICAO als der Organisation der Vereinten Nationen, deren Aufgabe es ist, internationale Richtlinien für die Luftverkehrssicherheit auszuarbeiten und ihre Anwendung durch die Staaten zu überwachen sowie die Staaten bei der Einhaltung dieser Richtlinien zu unterstützen, in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf die ICAO-Initiative „Kein Land wird zurückgelassen“ *sowie unter Hinweis* auf die Erklärung über die Luftverkehrssicherheit und die Umfassende ICAO-Strategie für Luftverkehrssicherheit, die auf der 37. Tagung der Versammlung der ICAO 2010 angenommen wurden und die beide zu Schlüsselinstrumenten geworden sind, auf deren Grundlage die Organisation die federführende Rolle bei der Durchführung ihres Programms für Luftverkehrssicherheit ausübt, und *Kenntnis nehmend* von ihrer Absicht, als zukünftigen globalen Rahmen für eine fortschreitende Verbesserung der Luftverkehrssicherheit einen Plan für globale Luftverkehrssicherheit zu entwickeln,

*feststellend*, dass der Schutz der Zivilluftfahrt vor widerrechtlichen Störungen behandelt wird im Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Tokio, 1963), im Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Den Haag, 1970), im Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montreal, 1971), im Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montreal, 1988), im Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens (Montreal, 1991), im Übereinkommen über die Be-

kämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die Sicherheit der internationalen Zivilluftfahrt (Beijing, 2010), im Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Beijing, 2010), im Protokoll zur Änderung des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Montreal, 2014) und in den bilateralen Abkommen zur Unterbindung solcher Handlungen,

*mit der erneuten Aufforderung* an alle Staaten, den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokollen zur Bekämpfung des Terrorismus so bald wie möglich beizutreten, unabhängig davon, ob sie Vertragspartei diesbezüglicher regionaler Übereinkommen sind, und ihre Verpflichtungen gemäß den Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, vollständig zu erfüllen,

1. *bekräftigt*, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, auf eine mit den bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehende Weise die Sicherheit der Bürger und Staatsangehörigen aller Nationen vor terroristischen Anschlägen auf Luftverkehrsdienste innerhalb ihres Hoheitsgebiets zu schützen;

2. *bekräftigt außerdem*, dass alle Staaten daran interessiert sind, die Sicherheit ihrer eigenen Bürger und Staatsangehörigen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, vor terroristischen Anschlägen auf die internationale Zivilluftfahrt zu schützen, wo auch immer sie begangen werden mögen;

3. *stellt fest*, dass Anhang 17 (Sicherheit) zu dem am 7. Dezember 1944 in Chicago geschlossenen Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt („Chicagoer Abkommen“) vorsieht, dass die Vertragsstaaten Verordnungen, Praktiken und Verfahren erarbeiten und umsetzen, um die Zivilluftfahrt vor widerrechtlichen Störungen zu schützen, und sicherstellen, dass jeder stärkeren Bedrohung der Sicherheit mit diesen Maßnahmen rasch begegnet werden kann, und *stellt ferner fest*, dass Anhang 17 des Chicagoer Abkommens zusätzliche Richtlinien für den Schutz der internationalen Zivilluftfahrt vor widerrechtlichen Störungen vorsieht, die die Vertragsstaaten gemäß dem Chicagoer Abkommen einzuhalten haben, dass Anhang 17 des Chicagoer Abkommens auch Empfehlungen enthält und dass sowohl den Richtlinien als auch den Empfehlungen detaillierte Leitlinien für ihre effektive Umsetzung beigefügt sind;

4. *begrüßt und unterstützt* die von der ICAO geleistete Arbeit, durch die sichergestellt wird, dass alle derartigen Maßnahmen kontinuierlich überprüft und angepasst werden, um der sich ständig verändernden globalen Bedrohungslage Rechnung zu tragen, und *fordert die ICAO auf*, im Rahmen ihres Mandats ihre Bemühungen zur Einhaltung der internationalen Richtlinien für die Luftverkehrssicherheit durch eine wirksame Anwendung vor Ort fortzusetzen und zu verstärken und die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht zu unterstützen;

5. *fordert alle Staaten auf*, im Rahmen der ICAO zusammenzuarbeiten, damit sichergestellt wird, dass ihre internationalen Sicherheitsrichtlinien überprüft und angepasst werden, um der vom Terrorismus ausgehenden Bedrohung für die Zivilluftfahrt wirksam entgegenzutreten, die effektive Umsetzung der Richtlinien und Empfehlungen der ICAO in Anhang 17 zu stärken und zu fördern und die ICAO dabei zu unterstützen, die Prüf-, Kapazitätsaufbau- und Ausbildungsprogramme zu stärken, um deren Durchführung zu unterstützen;

6. *fordert alle Staaten ferner auf*, als Teil ihrer Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung terroristischer Bedrohungen für die Zivilluftfahrt und im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten und Rahmendokumenten

a) zu gewährleisten, dass in den Flughäfen innerhalb ihres Hoheitsgebiets wirksame risikobasierte Maßnahmen vorhanden sind, insbesondere in Form verstärkter Kontrollen, Sicherheitsprüfungen und Gebäudesicherheit, um terroristische Anschläge auf die Zivilluftfahrt zu erkennen und zu unterbinden, und solche Maßnahmen regelmäßig und gründlich zu überprüfen und zu evaluieren, um sicherzustellen, dass sie der sich ständig verändernden Bedrohungslage Rechnung tragen und mit den Richtlinien und Empfehlungen der ICAO übereinstimmen;

b) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen wirksam und auf kontinuierlicher und nachhaltiger Grundlage vor Ort durchgeführt werden, insbesondere durch die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen, die Anwendung wirksamer Qualitätskontroll- und Aufsichtsverfahren und die Förderung einer wirksamen Sicherheitskultur innerhalb aller Organisationen, die mit der Zivilluftfahrt befasst sind;

c) sicherzustellen, dass bei solchen Maßnahmen die potenzielle Rolle von Personen mit einem privilegierten Zugang zu Bereichen, Wissen oder Informationen berücksichtigt wird, die Terroristen bei der Planung oder Durchführung von Anschlägen behilflich sein können;

d) dringend Lücken oder Schwachstellen zu beseitigen, auf die bei ICAO- oder nationalen Risikoselbstbewertungs- oder Prüfverfahren hingewiesen wird;

e) die Sicherheitskontrollverfahren zu stärken und in größtmöglichem Maße neue Technologien und innovative Techniken zu fördern, zu nutzen und weiterzugeben, um die Fähigkeit, Sprengstoffe und andere Bedrohungen zu entdecken, zu optimieren sowie hinsichtlich der Entwicklung von Technologien für Sicherheitskontrollen verstärkt zusammenzuarbeiten und zu kooperieren und Erfahrungen auszutauschen;

f) weiter einen Dialog über die Luftverkehrssicherheit zu führen und zusammenzuarbeiten, indem sie so weit wie möglich Informationen über Bedrohungen, Risiken und Gefahren austauschen, gemeinschaftlich spezifische Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen und auf bilateraler Grundlage gegenseitige Zusicherungen bezüglich der Sicherheit der Flüge zwischen ihren Hoheitsgebieten erleichtern;

g) zu verlangen, dass die in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Fluggesellschaften den zuständigen nationalen Behörden vorab Fluggastdaten übermitteln, um festzustellen, ob Personen, die von dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) benannt wurden, an Bord von zivilen Luftfahrzeugen aus ihrem Hoheitsgebiet ausreisen oder versuchen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen;

7. *ruft* alle Staaten, die dazu in der Lage sind, *eindringlich auf*, die wirksame und gezielte Bereitstellung von Kapazitätsaufbauhilfe, Ausbildung und sonstigen erforderlichen Ressourcen, technischer Hilfe und Technologietransfers und -programmen dort, wo es erforderlich ist, zu unterstützen, um alle Staaten in die Lage zu versetzen, die oben genannten Ergebnisse, insbesondere in Ziffer 6 b) und e), zu erzielen;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um den Informationsaustausch, die Grenzkontrollen, die Strafverfolgung und Strafrechtspflege zu stärken und so der Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer und Rückkehrer besser entgegenzutreten;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle ihre zuständigen innerstaatlichen Behörden, Agenturen und sonstigen Stellen in Fragen der Luftverkehrssicherheit eng und effektiv zusammenarbeiten;

10. *ermutigt* die ICAO und das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, bei der Ermittlung von Lücken und Schwachstellen im Bereich der Luftverkehrssicherheit weiter zusammenzuarbeiten, *begrüßt außerdem* die Zusammenarbeit zwischen der ICAO und dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung zur Erleichterung der Bereitstellung von technischer und Kapazitätsaufbauhilfe im Bereich der Luftverkehrssicherheit, *befürwortet* eine engere Zusammenarbeit zwischen der ICAO und dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seines Exekutivdirektoriums und *ersucht* das Exekutivdirektorium, auch weiterhin in Zusammenarbeit mit der ICAO Fragen der Luftverkehrssicherheit im Rahmen aller seiner diesbezüglichen Tätigkeiten und Berichte, insbesondere der Landesbewertungen, zu behandeln;

11. *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, innerhalb von 12 Monaten in Zusammenarbeit mit der ICAO eine Sondertagung über die Frage der terroristischen Bedrohungen für die Zivilluftfahrt zu veranstalten, und bittet die Generalsekretärin der ICAO und den Vorsitzenden des Ausschusses, den Rat in 12 Monaten über die Ergebnisse dieser Tagung zu unterrichten;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

---